



Leistungssportförderung des HJJV gültig ab 01.01.2014

Der Leistungssportförderkatalog des HJJV stellt eine verbindliche Planungs- und Orientierungshilfe für die Sportler und Vereine sowie für die Trainer und Verantwortlichen im HJJV dar. Die Förderung basiert auf gewachsenen Strukturen, die durch im Laufe der Jahre gewonnene Erfahrungen und haushaltsplanerische Elemente modifiziert werden.

Neu ist, dass alle Maßnahmen, die über die Grundförderung für die Sportler/innen hinausgehen, nur noch nachschüssig auf Antrag eines Vereins gefördert werden. Für die Kosten treten Sportler bzw. Verein zunächst in Vorleistung.

Inhaltsverzeichnis:

- A) Turniere und Meisterschaften
- B) Grundförderung des Hessenkaders und Aufstockungsförderung
- C) Antragsverfahren und Fristen

A) *Turniere und Meisterschaften*

1. Neben den Hessischen Einzelmeisterschaften sowie Gruppen- und Deutschen Meisterschaften sind folgende hessische Vereinsturniere förderungswürdig:
 - Domstadt Pokal Limburg
 - Erbacher Frühjahrssturnier
 - Hessen Team Cup
 - Erbacher Adventsturnier
2. **Förderhöhe**
 - 2.1. Grundsätzlich können durch den HJJV die unter 1. genannten Turniere nur dann gefördert werden, wenn diese Veranstaltungen in enger Kooperation und (Termin-) Abstimmung mit dem HJJV Ressort Leistungssport durchgeführt werden.
 - 2.2. Für alle Turniere zu 1. erhalten die Vereine einen Kostenzuschuss von jeweils 150 Euro. Dieser ist formlos spätestens einen Monat nach Veranstaltungsdurchführung beim HJJV unter Benennung einer Bankverbindung des Vereins anzufordern. Ansonsten verfällt der Zuschuss.
3. **Einnahmenverteilung**

Die vom HJJV festgelegten Startgebühren werden vom HJJV vereinnahmt und zweckgebunden für die Alimentierung der Kampfrichter lt. Finanzordnung verwendet. Alle übrigen Einnahmen, beispielsweise aus Eintrittsgeldern und Verpflegungsverkauf, verbleiben beim Verein
4. **Kostenverteilung**
 - 4.1. Grundsätzlich gehen alle mit der Durchführung der Veranstaltung anfallenden Kosten zu Lasten des Vereins.



- 4.2. Hiervon ausgenommen sind die Honorare und Fahrtkosten der Kampfrichter sowie der nachgewiesene Verpflegungsaufwand für Kampfrichter und Offizielle. Diese Kosten sind vom HJJV zu tragen.
 - 4.3. Die Kampfrichterkosten werden durch die Wettkampfleitung direkt mit dem HJJV abgerechnet.
 - 4.4. Durch den Verein sind die Verpflegungskosten spätestens einen Monat nach Veranstaltungsdurchführung nachzuweisen und beim HJJV unter Benennung einer Bankverbindung des Vereins abzurechnen. Ansonsten verfällt der Anspruch.
- 5. Meisterschaften**
- 5.1. Die Ausrichter einer Hessischen Einzelmeisterschaft erhalten eine Kostenzuschusspauschale von 300 Euro. Diese ist formlos spätestens einen Monat nach Veranstaltungsdurchführung beim HJJV unter Benennung einer Bankverbindung des Vereins anzufordern. Ansonsten verfällt der Zuschuss.
 - 5.2. Einnahmenverteilung
Die vom HJJV festgelegten Startgebühren werden vom HJJV vereinnahmt und zweckgebunden für die Alimentierung der Kampfrichter lt. Finanzordnung verwendet. Alle übrigen Einnahmen, beispielsweise aus Eintrittsgeldern und Verpflegungsverkauf, verbleiben beim Verein.
 - 5.3. Kostenverteilung
 - 5.3.1 Grundsätzlich gehen alle mit der Durchführung der Veranstaltung anfallenden Kosten zu Lasten des Vereins.
 - 5.3.2 Im Rahmen der besonderen Förderungswürdigkeit einer Hessischen Meisterschaft übernimmt der HJJV
 - die Kosten und Verpflegung der Kampfrichter und Offiziellen sowie
 - die Kosten der Gestellung des vorgeschriebenen Sanitätsdienstes.
 - In Ausnahmefällen und bei vorliegenden besonderen Umständen übernimmt der HJJV nach vorheriger Genehmigung durch das Ressort Leistungssport die Kosten für den notwendigen Transport von Ausrüstungsgegenständen wie Matten etc., bis zu einer nachgewiesenen Höhe von maximal 250 Euro.
 - 5.3.3 Die Kampfrichterkosten werden durch die Wettkampfleitung direkt mit dem HJJV abgerechnet.
 - 5.3.4 Durch den Verein sind die übrigen unter 5.3.2. aufgeführten Kosten spätestens einen Monat nach der Veranstaltungsdurchführung nachzuweisen und beim HJJV unter Benennung einer Bankverbindung des Vereins abzurechnen. Ansonsten verfällt der Anspruch.
- 6.** Eine darüber hinausgehende finanzielle Ausrichter-Förderung von Vereinen, die Gruppenmeisterschaften und / oder höherwertige Veranstaltungen des DJJV ausrichten, ist nicht vorgesehen.



B) Grundförderung des Hessenkaders und Aufstockungsförderung

1. Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zum Hessenkader regelt die Kaderordnung.

2. Nachweis der Zugehörigkeit und Fördervoraussetzungen

- 2.1. Unabdingbare formelle Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis der Zugehörigkeit zum Hessenkader. Die Kaderzugehörigkeit wird jeweils vom 01.03. bis zum 28.02. des Folgejahres festgestellt.
- 2.2. Die Zugehörigkeit wird durch einen mit der Unterschrift des Landestrainers versehenen Kaderaufkleber im DJJV Pass des Sportlers dokumentiert.
- 2.3. Auf Anforderung des/der Landestrainers ist der Nachweis einer sportärztlichen Überprüfung von einer offiziellen Untersuchungsstelle innerhalb einer gesetzten Frist zu führen.
- 2.4. Ohne den Nachweis der sportärztlichen Untersuchung und den formellen Nachweis der Kaderzugehörigkeit im Pass erhält der/ die Sportler/in insbesondere keine besondere Förderung des HJJV. Auch die Möglichkeit der kostenfreien Teilnahme an den unter 3.2 aufgeführten HJJV Veranstaltungen entfällt.

3. Grundförderung

- 3.1. Die Leistungssportfördermaßnahmen des HJJV sind für die teilnehmenden Sportler kostenfrei, sofern sie ihre Mitgliedschaft durch einen gültigen DJJV Pass nachweisen. Dies sind insbesondere die ausgeschriebenen Kadermaßnahmen und Stützpunkttrainingsmaßnahmen.
- 3.2. Zusätzlich hat jede/r Kaderzugehörige/r Anspruch auf kostenfreie Teilnahme an den übrigen Breitensportveranstaltungen des HJJV. Dies sind Landestechniklehrgänge und Stützpunkttrainingsmaßnahmen sowie Seminare. Die Kostenfreiheit bezieht sich auf die Lehrgangsgebühren und schließt beispielsweise Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei mehrtägigen Seminaren **nicht** ein. Prüfungsgebühren für Kyu- und Dan Prüfungen sowie Kosten für Ausbildungen (Beispiel Trainer/in C) sind von den Sportler/innen selbst zu tragen.
- 3.3. Unter die Grundförderung fallen auch die Startgebühren für Gruppenmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften. Diese Kosten trägt der HJJV.

4. Aufstockungsförderung

Alle Maßnahmen, die über die Tageslehrgänge der Grundförderung hinausgehen, werden auf Antrag des Vereins gefördert. Für diese Kosten treten Sportler bzw. Verein zunächst in Vorleistung. Das Antragsverfahren ist nachfolgend beschrieben.

- 4.1 Die Aufstockungsförderung wird auf Antrag des Vereins gewährt.



- 4.2. In die Aufstockungsförderung fallen mehrtätige Lehrgänge und Trainingslager zur Vorbereitung ab Gruppenebene sowie darüber hinausgehend (wie beispielsweise ein mehrtägiger Lehrgang im Landesleistungszentrum oder das Kaderabschlusstraining).
- 4.3. Darüber hinaus werden besondere Einzelförderungen, insbesondere auch für Mitglieder des DJJV D/C Kaders, sowie für Zweit- oder Drittstarter bei Meisterschaften auf internationaler Ebene gewährt.
- 4.4. In diesen Förderbereich fallen auch besondere Einzelmaßnahmen für Sportler/innen, die von den Landestrainer/innen als besonders förderungswürdig eingestuft sind.

C) Antragsverfahren und Fristen

1. Antrags- und zuschussberechtigt sind die HJJV Mitgliedsvereine. Der Antrag ist formlos an das Ressort Finanzen zu richten und muss die nachfolgenden enthaltenen Nachweise enthalten:
 - Tabellarische Auflistung der Teilnahmen am Stützpunkttraining HJJV
 - Tabellarische Auflistung der Teilnahmen an HJJV - Kadermaßnahmen
 - Tabellarische Auflistung der Teilnahmen an DJJV Maßnahmen
 - Weitere Aktivitäten wie beispielsweise besondere Trainingslager des Vereins
 - Teilnahme an Turnieren mit Platzierungen
 - Teilnahmen an Meisterschaften mit Platzierungen

Unvollständige Anträge werden nicht angenommen

2. Stichtag für den Eingang des jährlichen Förderantrags ist der 31.10. des Jahres – Posteingang Ressort Finanzen
3. Durch den HJJV Vorstand werden im Rahmen des Haushaltsplanes die Einzeletats der Leistungssportförderung vorgeschlagen. Trainingslager, Kaderabschluss, D/C Kader, Zweitstarter, Bonus, Freie Mittel
4. Folgende Fördermittel werden in diesem Verfahren gewährt:
 - 4.1. HJJV interne Fördermaßnahmen
 - Zuschuss für Kadertrainingslager bis 100%
 - Zuschuss für Trainingsmaßnahmen bis 100%
 - 4.2. Weiterreichende Förderungen
 - D/C Kader DJJV – HJJV Zuschuss bis 50 % der Kosten
 - Zweit – oder Drittstarter bei internationalen Meisterschaften
 - Bonusgewährung bis 250 Euro
 - Einzelpersonen für herausragendes Engagement



5. Zuständigkeit / Auszahlungen
 - 5.1. Nach Antragsende 31.10. befindet nachfolgendes Gremium über die Gewährung der unter 6. gewährten Gesamtförderung:
Landestrainer/in Senioren und Landestrainer/in Jugend, zwei Kadersprecher, Vizepräsident/in Leistungssport.
 - 5.2. Neben den unter C) 1. aufgeführten Kriterien soll in die persönliche Förderungswürdigkeit auch das Gesamtbild (Vorbildcharakter) des Auftretens des / der Athleten/in einfließen.
 - 5.3. Die Mehrheitsentscheidung dieses Gremiums bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
 - 5.4. Das Bewilligungsgremium hat den Genehmigungsprozess so zügig zu gestalten, dass zum 1.12. des Jahres die Förderbescheide an die Vereine zugestellt und die gewährten Mittel zur Auszahlung kommen.